



Inhalt:
 1. 2. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Hohe Börde
 2. Öffentliche Bekanntmachung zur Widmung der Straßen „Gunterstraße“ und „Kriemhildstraße“ im Wohnpark Am Burgende in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Wellen

3. Öffentliche Bekanntmachung: Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft - Flurbereinigungsverfahren Klein Wanzleben Zuckerdorf, Landkreis Börde, BK0022
 4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

2. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 132 und 133 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Erschließungsbeitragsatzung in der Fassung vom 25.09.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen erhält folgende Fassung:

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen Verkehrsnetz besitzen und Entwässerungseinrichtungen sowie betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind Fahrbahn und Gehwege hergestellt, wenn:
 - a) die Fahrbahn mit Unterbau und Decke versehen ist, die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) Gehwege eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn haben und mit einer festen Decke versehen sind; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphalt, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) verkehrsberuhigt ausgebaute Anlagen (Mischflächen) im Sinne von Abs. 1 sind dann hergestellt, wenn die Verkehrsfläche mit Unterbau und Decke versehen ist und die unbefestigten Teile mit Bäumen, Sträuchern oder anderweitig bepflanzt sind; für die Beschaffenheit der Decke gilt Abs. 2 Buchstabe a) entsprechend.
- (3) Die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Gehwege, Wohnwege etc.) sind endgültig hergestellt, wenn:
 - a) sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen,
 - b) sie mit einer Decke aus Platten, Pflaster, Asphalt, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind und
 - c) die Entwässerungseinrichtungen und betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind.
- (4) Selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn:
 - a) sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
 - b) sie mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise auf geeignetem Unterbau versehen sind.
- (5) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn:
 - a) sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
 - b) sie gärtnerisch gestaltet sind.

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 23.07.2020


 Trittel

Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
 OT Irxleben
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16.03.2011

der Straßen „Gunterstraße“ und „Kriemhildstraße“ im Wohnpark Am Burgende in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Wellen

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 07.07.2020 in öffentlicher Sitzung die Widmung der Straßen „Gunterstraße“ und „Kriemhildstraße“ im Wohnpark Am Burgende in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Wellen, gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 GVBl. LSA S. 334, zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), beschlossen.

Es ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

Die im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde im OT Wellen, Landkreis Börde, im Wohnpark Am Burgende liegenden Straßen

- 1. Gunterstraße Flur 3, Flurstück: 779
- 2. Kriemhildstraße Flur 3, Flurstücke: 783, 785, 789 (ohne die Teilfläche zwischen Kriemhildstraße 23 – 25)

der Gemarkung Wellen werden als öffentliche Straßen für den Fahr-, Geh- und ruhenden Verkehr gewidmet.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Verfügung in der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohe Börde, den 22.07.2020


 Trittel

Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben - Flurbereinigungsbehörde - Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde Tel: 039209/203475

Flurbereinigungsverfahren Klein Wanzleben Zuckerdorf, Landkreis Börde, BK0022
 Az: 15.5-611B3.01/BK0022

Wanzleben, 10.07.2020

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zum Wahltermin

am Mittwoch, den 09.09.2020 um 17.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Klein Oschersleben Neue Straße 5a, 39387 Oschersleben (Bode) Ortsteil Klein Oschersleben

geladen, um den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Mit Beschluss vom 11.09.2019 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Klein Wanzleben Zuckerdorf für Teile der Gemarkungen Wanzleben, Klein Wanzleben, Remkersleben, Seehausen, Oschersleben, Amfurth, Groß Germersleben, Klein Oschersleben, Peseckendorf und Schermcke im Landkreis Börde angeordnet und damit die „Teilnehmergemeinschaft Klein Wanzleben Zuckerdorf“ gebildet.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten oder Gebäudeeigentümer.

Organe der Teilnehmergemeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Deren Aufgaben werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer (§ 21 Abs. 3 und 5 FlurbG). Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Im Auftrag



Konstanze Cleve

Hinweis:

Die Durchführung der Veranstaltung unterliegt den Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Einhaltung der darin vorgegebenen Auflagen wird das ALFF Mitte als Veranstalter Sorge tragen. Des Weiteren ist nach gegenwärtigem Stand das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die Dauer der Veranstaltung verpflichtend.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde